

Grundlagen zum österreichischen Energieeffizienzgesetz (EEffG)

Klagenfurt am 10. Dezember 2014

Dr. Heidelinde Adensam

Warum Energieeffizienz?

www.bmwf.gv.at

Versorgungssicherheit

- starker Fokus durch Ukraine / Russlandkrise
- effizienter Einsatz von Energie ist langfristig einzige Möglichkeit Abhängigkeit von Energieimporten nachhaltig zu verringern

Wettbewerbsfähigkeit

- Weg, die Energierechnung möglichst gering zu halten
- Energiepreisdifferential zu USA

Nachhaltigkeit (20-20-20 Ziele)

- CO₂-Absenkung
- Ausbau Erneuerbarer Energie
- 20% Effizienzverbesserung

Klima und Energierahmen 2030

- EU-weit Reduktion des Endenergiebedarfs um mind. 27 %

➔ Wir werden uns auch über 2020 hinaus mit dem Thema beschäftigen

Energieeffizienz-Umsetzungspflicht

www.bmwf.gv.at

1. Energiedienstleistungsrichtlinie 2006/32/EG
2. Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU (EED)



3. Teil des aktuellen Regierungsprogramms
4. EntschlieÙung des Nationalrates vom 7. Juli 2011, 182/E XXIV. GP



EED - verbindliche Maßnahmen

www.bmwf.gv.at

- **Energieeffizienzverpflichtungssystem:**
Jährlich 1,5 % Endenergieeinsparungsziel
- **Verpflichtende Energieaudits:**
verpflichtend für große Unternehmen, Mindestkriterien sind festzulegen, Rahmenbedingungen sind zu schaffen
- **3% jährliche Sanierungsrate:**
Renovierung von im Eigentum der Zentralregierung stehenden und von dieser genutzten Gebäude
- **Sanktionen:**
„wirksame, angemessene und abschreckende“ Sanktionen bei Nichteinhaltung müssen von MS festgelegt werden



- 9.7.2014: Beschluss im Nationalrat mit 2/3-Mehrheit
- Kompetenzdeckungsklausel ermöglicht Bund eine umfassende Regelung
 - ein Bundesgesetz statt 9 Landesgesetze
- 1.1.2015: Inkrafttreten des Verpflichtungssystems
- aber auch Maßnahmen aus 2014 sind anrechenbar
 - erstmaliger Umsetzungsnachweis: 14.2.2016



Ziele 2020

- Endenergieverbrauch in Österreich (auf ein Regeljahr bezogen) im Jahr 2020 maximal **1050 PJ**
- **310 PJ** kumulatives Endenergieeffizienzziel durch Effizienzmaßnahmen 2014 bis 2020
 - davon **159 PJ** durch **Energielieferanten**
 - und **151 PJ** durch **strategische Maßnahmen**

Energieeffizienzgesetz Kombination Energielieferant + strategische Maßnahmen
=> „der goldene Mittelweg“

Übersicht Energieeffizienzgesetz

www.bmwf.gv.at

EEffG enthält u.a.:

- Verpflichtungen für Energielieferanten
- Verpflichtungen für große Energieverbraucher
- Bestimmungen für Energiedienstleister
- Verpflichtungen für den Bund



Lieferanten

Definition/Charakteristika

- unabhängig von Sitz im Inland
- Absatz von Energieträgern (alle Formen, incl. Abfall)
- Absatz zu energetischen Zwecken (nichtstoffliche Nutzung)
- Absatz an Endenergieverbraucher
- Endverbrauch findet in Österreich statt
- Absatz erfolgt entgeltlich
- keine Energielieferanten sind:
 - Eigenerzeuger/Eigenverbraucher
 - konzerninterne Lieferungen bei Konzernzusammenrechnung
 - zentrale Beschaffungsstelle (insb. auf Betriebsgelände, Hausverwaltung, Flughafen)
 - Lieferung überschüssiger Prozesswärme an Gewerbe

Wozu ist der Energielieferant verpflichtet?

www.bmwfw.gv.at

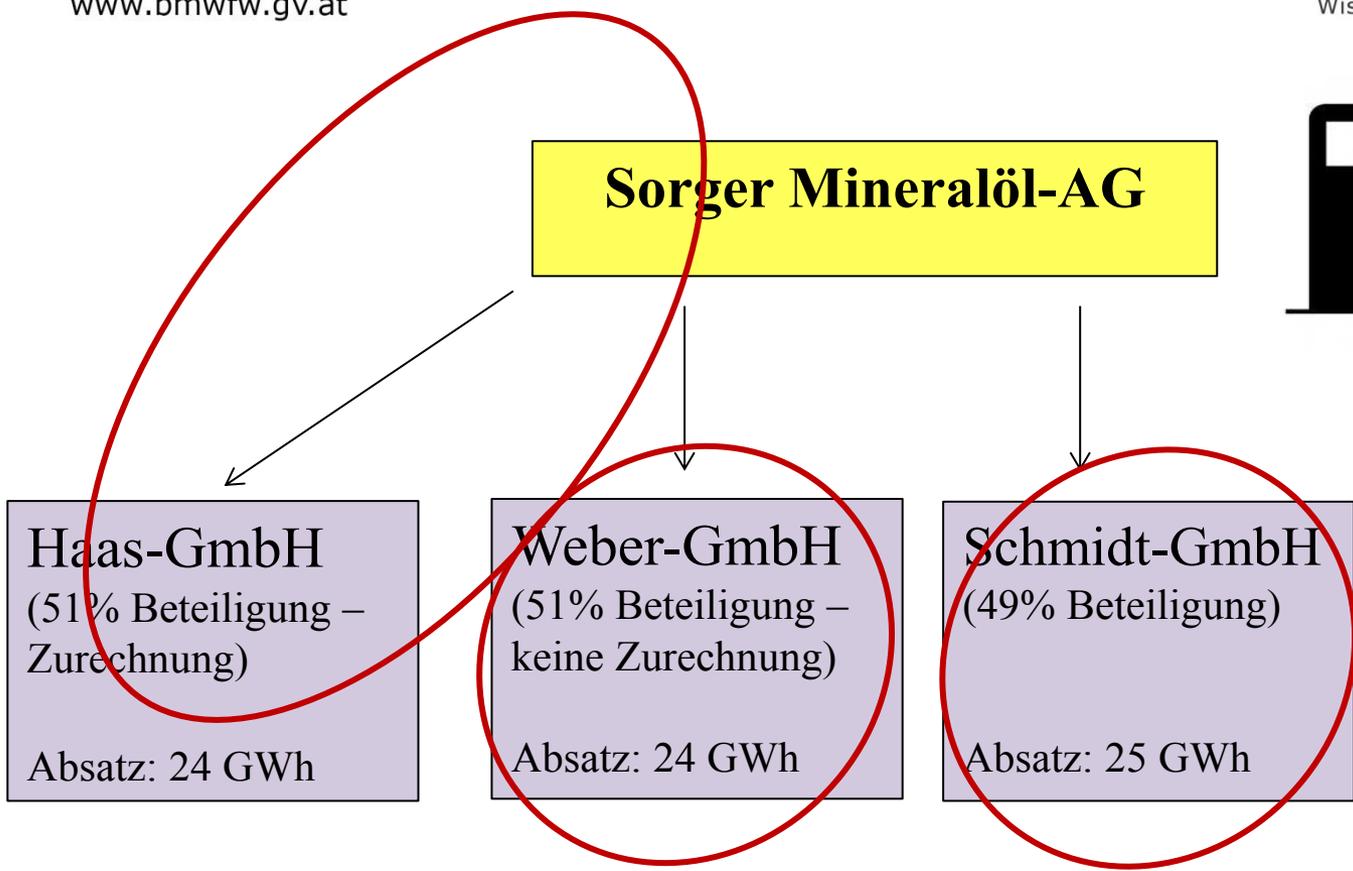
Verpflichtung für Energielieferanten (2015 bis 2020):

- Einsparnachweis iHv **0,6%** des Vorjahresenergieabsatzes
die EEff-RL sieht „jährliche Einsparungen in einer Höhe von 1,5% des
➔ jährlichen Energieabsatzes aller Energieverteiler“ vor
- ab 25 GWh Energieabsatz, Berechnung per **Konzernzusammenrechnung**
- Entweder Maßnahmensetzung **selbständig** oder in **Kooperation** oder
durch **Beschaffung** von Nachweisen von anderen

Alternativen:

- Abschluss **Branchenverpflichtung** (kleinere EVU bis 150 GWh)
- Ausschreibung an Dritte (Direktvergabe immer möglich)
- der verpflichtete Lieferant leistet **Ausgleichszahlungen** (20 Cent/kWh für den 0,6%-Anteil; das hat **keine Straffunktion!**)
- Verpflichtung zur Einrichtung einer **Anlauf- und Beratungsstelle**
(ab 50 Mitarbeiter/ 10 Mio. Umsatz/ 10 Mio. Bilanzsumme)
- Große Energielieferanten: siehe Auditverpflichtung!

Bsp Lieferantenzurechnung



Energieabsatz

↖ **0,6%** Energieeffizienz-Maßnahmen

Was ist vom Energielieferanten bis wann zu melden?

www.bmwfw.gv.at

- **erstmalige namentliche Meldung** eines Lieferanten bis 14. Feber 2015
- bis spätestens **14. Februar eines jeden Jahres** (erstmalig bis zum 14. Februar 2015) ist die Höhe der im Vorjahr **abgesetzten Energiemenge** an Endkunden zu melden
- bis Ende März jedes Jahres ist die Durchführung einer **Ausschreibung** zu melden, falls geplant
- bis zum 14. Februar des jeweiligen Folgejahres (erstmalig bis zum 14. Februar 2016, auch für Zeitraum 2015) sind zur Erfüllung der Verpflichtung die **Effizienzmaßnahmen nachzuweisen**

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Abgesetzte Endenergiemenge [GWh] Meldung bis 14.2. des Folgejahres	50	60	100	20	0	50	50	
		↘	↘	↘	↘	↘	↘	↘
Einsparverpflichtung [GWh]		0,30	0,36	0,60	-	-	0,30	-
			↘	↘	↘	↘	↘	↘
Meldeverpflichtung Meldung bis spätestens 14.2.			0,30	0,36	0,60	-	-	0,30

wesentliche Kriterien:

- **Grundvoraussetzung:** Vorliegen einer Endeffizienzmaßnahme (Maßnahme muss zu Verbesserung des Endenergieverbrauchs führen)
- **Methodendokument der AEA**
...beinhaltet an/zurechenbare Maßnahmen und behält bis zur Erlassung der **Richtlinienverordnung** ihre Gültigkeit
- **Richtlinienverordnung**
...ersetzt das Methodendokument und präzisiert u.a. die gesetzlichen Dokumentationserfordernisse
- bestimmte Maßnahmen sind von der Anrechnung ausgenommen
- Besonderheiten der Zurechnung bei geförderten Maßnahmen!

§ 27 Abs. 4 EEffG („wem gehört die Maßnahme“):

- Grundsätzlich gehört eine für sich allein gesetzte Maßnahme dem dinglichen Eigentümer
- bei gemeinsamen Effizienzmaßnahmen ist immer eine Einigung über Zurechnung vorzunehmen
- Übertragungen – bis zu vier Mal – sind in Schriftform zulässig
- Koförderung: auch der Fördergeber muss zustimmen; bei Koförderung der öffentlichen Hand ist max. nur eine anteilige Übertragung möglich (zB 10% Bund und 10% EVU → Aufteilung 50%:50%)
- (ko-)geförderte Maßnahmen aus Wohnbauförderung, Umweltförderung oder dem Programm der thermischen Sanierung sind immer der öffentlichen Hand zuzurechnen (Katalog durch VO erweiterbar)
- allf. Maßnahmen aus dem Ausgleichsfonds sind nicht übertragbar

§ 27 iVm RichtlinienVO iVm Anhang I („**wie zählt die Maßnahme**“):

- eine Maßnahme ist nur einmal anrechenbar
- im Umfang laut RichtlinienVO/Methodendokument; Anrechnung weiterer Maßnahmentypen ist in Einzelfällen möglich
- Anrechnung nur, wenn Formalkriterien (insb. § 27 Abs. 2 und 3) erfüllt
- Anrechenbarkeit nur für den Anteil, der über Mindeststandard/ Mindestverpflichtung hinausgeht
- „Banking“ auf Folgejahre ist möglich – „Borrowing“ nicht
- bei Maßnahmen, die nicht bis 2020 wirken, nur anteilige Anrechnung
- mind. 40% im Haushaltsbereich-Wohnraum, bei VerkehrsEVU (für diesen Verkehrsanteil) mind. 40% im Haushaltsbereich-Wohnraum oder Haushaltsbereich-Verkehr oder öffentlicher Verkehr
- Faktor 1,5 bei energiearmen Haushalten
- Sonderregeln für Öl-Brennwertgeräte im Wohnungssektor:
 - im Wohnungsneubau keine Effizienzmaßnahme
 - Austausch gilt ab 2018 nicht als Effizienzmaßnahme – „Banking“ alter Maßnahmen ist möglich

Verbrauchende Unternehmen

Unternehmen

- Privatrechtlich organisiert und auf Dauer angelegt
- alle üblichen **Organisationsformen**
 - Einzelhandelskaufleute
 - Kapitalgesellschaften (zB GmbH, AG)
 - Personengesellschaften (zB KG, HG, OHG, EEG, OEG)
 - sonstige Einrichtungen des Privatrechts (zB Vereine, Privatstiftungen)
- selbständige wirtschaftliche Tätigkeit (Gewinnabsicht bzw. -erfolg nicht notwendig)
- für die Unternehmenseigenschaft ist es nicht von Belang, in wessen Eigentum das Unternehmen steht
- Einrichtungen des öffentlichen Rechts (Gebietskörperschaften, öff.-rl. Stiftungen, öff.-rl. Fonds) sind nicht betroffen
- **Inlandsbezug** erforderlich: keine Erfassung des Unternehmensteils im Ausland
- **Konzernzusammenrechnung**: Unternehmen, die zu mehr als 50 % im Eigentum eines anderen Unternehmen stehen, sind diesem zuzurechnen
- auch Lieferanten können Verbraucher sein!

Größe des Unternehmens

www.bmwf.wg.at

- Größe definiert sich unabhängig vom Energieverbrauch sondern gemäß EU-KMU-Definition
- Größenberechnung erfolgt durch Zusammenrechnung der Unternehmens-/Konzernanteile in Österreich
- Sonderberechnung für Banken/Versicherungen

Unternehmensgröße	Beschäftigte und	Umsatz oder	Bilanzsumme
Kleine Unternehmen	Höchstens 49 Beschäftigte	Höchstens EUR 10 Mio.	Höchstens EUR 10 Mio.
Mittlere Unternehmen	Höchstens 249 Beschäftigte	Höchstens EUR 50 Mio.	Höchstens EUR 43 Mio.
Große Unternehmen	Unternehmen, die nicht kleine oder mittlere Unternehmen sind.		

- Alle Unternehmen, die keine KMUs sind, sind große Unternehmen !!



Haas Bergwerks-AG
20 Mitarbeiter
4 Mio. Bilanz, 4 Mio. Umsatz

Sorger-GmbH
(51% Beteiligung)
250 Mitarbeiter
60 Mio. Bilanz
40 Mio. Umsatz

Weber-GmbH
(51% Beteiligung)
200 Mitarbeiter
60 Mio. Bilanz
60 Mio. Umsatz

Schmidt-GmbH
(49% Beteiligung)
250 Mitarbeiter
40 Mio. Bilanz
40 Mio. Umsatz

Jilg KG
(49% Beteiligung)
240 Mitarbeiter
60 Mio. Bilanz
40 Mio. Umsatz

Verpflichtung nur für große Energieverbraucher

- 1. erstmals bis November 2015, dann alle 4 Jahre externes Energieaudit** gemäß §§ 17, 18 und Anhang III (ÖN EN 16247) durchführen oder
 - 2. bis November 2015 ein zertifiziertes Managementsystem** einführen, und zwar
 - Energiemanagementsystem ISO 50001 oder
 - Umweltmanagementsystem ISO 14001 oder
 - gleichwertiges Managementsystem zB gemäß UMG Register VO, BGBl. II Nr.152/2012 (Entsorgungsfachbetriebe, Responsible Care),
und ein regelmäßiges internes Energieaudit (mind. alle vier Jahre) gemäß §§ 17, 18 und Anhang III durchführen
- Gesetz sieht Anrechenbarkeitsregeln für **frühere Audits** vor, soweit sie die Qualitätsstandards erfüllen (zB Audit 2013 -> das nächste 2017)
- **keine weitergehende Maßnahmenverpflichtung** des Unternehmens!

Zu auditieren/ mittels management zu überprüfen sind:

- alle Energieverbrauchsarten, nicht nur Endenergieverbrauch
- alle energieverbrauchenden Verbrauchssegmente, das sind
 - a. **Gebäude**,
 - b. **Prozesse** und
 - c. **Transport**sofern sie jeweils **10% des Gesamtkonzernverbrauchs** überschreiten
- **alle Standorte** des Unternehmens/Konzerns in Österreich
- Kombination Audit/MS für verschiedene Standorte ist möglich
- internes/externes Audit nach Maßgabe der Norm **ÖN EN 16247**
- auf eigentumsrechtliche Aspekte (zB betr. Maschinen, Gebäude) bei verbrauchendem Unternehmen kommt es nicht an

Weitere Regelungen:

- interner/externer Auditor hat **Meldung** von Inhalt des Audits an Monitoringstelle vorzunehmen
- Auditor muss die relevanten **Qualitätsstandards** erfüllen
- Weitergabe des Audits mit Zustimmung des Unternehmens immer möglich

Energiedienstleister

Was ist ein Energiedienstleister?

- jeder, der auf Grundlage eines Vertrags Vorteile aus einer Kombination von Energie mit Maßnahmen oder mit einer energieeffizienten Technik schafft
- Beispiele: Contracting, Energieberatung, Energieaudit

Wofür werden Energiedienstleister gebraucht?

1. Verbrauchende Unternehmen haben eine konkrete Maßnahmenverpflichtung=Audit/Managementsystem und können sich dazu eines Dienstleisters bedienen.
2. Effizienzmaßnahmen eines Energiedienstleisters sind nach Maßgabe des EEffG anrechenbar.

- **Qualifikation:**
 - entweder „vertiefende Ausbildungskennntnisse“ und mind. einjährige Praxiserfahrung
 - oder dreijährige Praxiserfahrung während der letzten fünf Jahre und „erforderliche Fachkenntnis“ binnen sechs Monaten erbringen
 - für Audits bedarf es einer jeweils um zwei Jahre zusätzlichen Praxiserfahrung
- Eintragung in ein von Monitoringstelle geführtes **Register**
- durch **Verordnung** können weitere Voraussetzungen festgelegt werden



Register:

- Monitoringstelle führt ein öffentlich zugängliches Register für fachlich geeignete Dienstleister gemäß EEffG
- Eintragungspflicht für Energiedienstleister – Einzelperson oder Unternehmen (qualifizierte Mitarbeiter)
- Erfassung ab Dezember 2014 möglich

Informationen im Register:

- Name sowie die Kontaktdaten
- Qualifikationen der Personen
- Referenzprojekte und weitere Infos zum Energiedienstleister

Bewertung:

- erfolgt – in Anlehnung an ähnliche, bestehende Systematiken - in Form eines Punktesystems
- jeder Ausbildungsform wird eine bestimmte Zahl von Punkten zugeordnet

Verpflichtung Bund konkret

- Informationen verbreiten § 13
- Energieexperten einrichten § 14
- Energieeinsparung in/an Bundesgebäuden in Höhe von 48,2 GWh kumuliert 2014 bis 2020 § 16
- Einsparung in BIG-Gebäuden 125 GWh kumuliert 2014 bis 2020 § 16
- Bevorzugung energieeffizienter unbeweglicher Vermögensteile bei Erwerb oder Miete § 15
- Nutzung hocheffizienter alternativer Systeme bei Neuerreichung oder Sanierung
- Maßnahmenplan ist zu erstellen für Gebäude
- Erstellung eines Energieausweises
- Verbindliche Leitlinien für bauökologisch vorbildhafter Materialien für zu sanierende Bundesgebäude erlassen

Ausblick

weitere Regelungen im Überblick

- Einrichtung der **neuen Monitoringstelle**
 1. führt Liste der betroffenen Unternehmen/Lieferanten,
 2. richtet Datenbank für Meldungen ein,
 3. prüft und bewertet Maßnahmen,
 4. erarbeitet Vorschläge für neue Maßnahmen,
 5. bietet Kontaktplattform für Unternehmen ein,
 6. unterstützt Stakeholder (öff. Hand, Unternehmen, Dienstleister),
 7. beobachtet Markt und sonstiges Umfeld,
 8. koordiniert Gesamtaktivitäten und
 9. erstellt Berichte für EK und Parlament.
- **Förderung von Ersatzmaßnahmen**
über Ausgleichszahlungs-Einnahmen (Gelder zweckgewidmet für Förderung und Monitoring)



Termine energieverbrauchende Unternehmen bis längstens

- **Jänner 2015** Mitteilung, wenn Managementsystem eingeführt wird/wurde
- **30. November 2015** Meldung der Durchführung des Energieaudits oder zertifizierten Managementsystems, das Audit muss alle vier Jahre wiederholt werden

Termine Energielieferanten bis längstens

- **14. Februar 2015** Meldung des Energieabsatz an Endkunden, danach jährlich bis 2020
- **Ende März 2015** Meldung der Durchführung einer Ausschreibung, falls geplant
- **14. Februar 2016** Meldung der gesetzten Energieeffizienzmaßnahmen des Vorjahres, Maßnahmen können laufend gemeldet werden

Was ist seit Beschlussfassung geschehen

www.bmwf.wg.at

- **Leitfaden** für Energielieferanten und **FAQs** stehen kurz vor Veröffentlichung
- Branchengespräche
 - Effizienzkraftstoffe bei Tankstellen
 - Kooperation mit Handel bei effizienten Elektrogeräten
 - weitere Termine mit Monitoringstelle um neue Effizienzmaßnahmen zu definieren
- **Register für qualifizierte Energiedienstleister**: zusammen mit WKÖ und verschiedenen Stakeholder wurde ein Entwurf für eine Operationalisierung der Qualitätsanforderungen für Energieberater und Auditoren erstellt

- **Vergabeprozess Monitoringstelle**
 - Nachprüfungsantrag beim Bundesverwaltungsgericht eingebracht
 - Entscheidung bis spätestens Mitte Dezember
- **Register für qualifizierte Energiedienstleister:** Damit kann die Monitoringstelle ab 01.01.2015 ein Register für die Listung der Energiedienstleister zur Verfügung erstellen, welche zur Durchführung der Audits und Managementsysteme berechtigt sind.
- Ab Mitte Dezember wird eine **Registrierungsmöglichkeit** der verpflichteten Unternehmen bei der Monitoringstelle geschaffen. Den Unternehmen bereits bekannte Portale und Abläufe, wie beim Unternehmens Service Portal, sollen dabei aus Synergieeffekten genutzt werden
- Erarbeitung und Umsetzung eines „**Energiesparbörsemodells**“ für kleine Energieversorger und Energieservice-Companies: damit wird ermöglicht, dass Nachfrage und Angebote an Effizienzmaßnahmen zueinander gebracht werden.

Berichtswesen AT-Energieeffizienzgesetz

www.bmwf.gv.at

- Energieeffizienzaktionsplan; 1. April 2017 und danach alle 3 Jahre
- Evaluierungs- und Monitoringreport Klima- und Energieziele 31. Oktober 2017, danach jährlich
- jährlicher Bericht der Monitoringstelle – Erreichung der Ziele des EEffG
- jährlicher Bericht und Statistik der Energieberater des Bundes



DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Dr. Heidelinde Adensam

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Leiterin der Abteilung Energiebilanz und Energieeffizienz

heidelinde.adensam@bmwf.w.gv.at